



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.525/0-V/A/8/99

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring  
1017 Wien

Betrifft: Steuerreformgesetz 2000

*Dr. Klaus Graber*

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1991 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf. Die Stellungnahme wird  
ue. auch auf elektronischem Weg übermittelt.

7. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Celler*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.525/0-V/A/8/99

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Sporrer 2740 14 0403/1-IV/14/99  
9. April 1999

Betrifft: Steuerreformgesetz 2000

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Stellung wie folgt:

### I. Allgemeine Bemerkungen

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen zahlreichen Befreiungen von Abgaben und Gebühren werfen aus verfassungsrechtlicher Sicht die folgende Frage auf:

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) stellt sich vor allem die Frage, welche sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Steuersubjekte und (andernfalls) Gebührenpflichtigen ins Treffen geführt werden kann. Bei der Gewährung der hier vorgesehene Abgaben- und Gebührenbefreiungen sollte die jüngere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu den Befreiungen der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer (vgl. VfSlg. 14.805/1997) und von der Gebührenpflicht für Darlehens- und Kreditverträge (Erkenntnis vom 2. Oktober 1998, G 72/97, G 247/97) mitbedacht werden: So hat der VfGH im Kommunalsteuererkenntnis eine Begünstigung hinsichtlich jener Steuern als nicht

gerechtfertigt erkannt, die bei der Erbringung von Leistungen des allgemeinen Personen- und Güterverkehrs anfallen; das dabei ins Treffen geführte öffentliche Interesse vermochte nach Auffassung des VfGH die Steuerbefreiung nicht zu tragen. Mutatis mutandis hat der VfGH diese Erwägungen auch auf die Abgaben- und Gebührenbefreiung der ÖBB übertragen, die sich auf alle Tätigkeiten der ÖBB erstreckt(e). In diesem Sinne stellt sich nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 7 B-VG die Frage, welche sachliche Rechtfertigung für die hier vorgesehenen Befreiungen von neugegründeten Unternehmen gegenüber den bestehenden (mit welchen sie am Markt konkurrieren) geltend gemacht werden kann. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kommt dies in den Erläuterungen insbesondere betreffend Art. XIV nicht ausreichend zum Ausdruck. Die sachliche Rechtfertigung für die dort getroffenen Bestimmungen sollte in den Erläuterungen daher näher dargelegt werden.

### **II. Einhaltung der Legistischen Richtlinien 1990**

1. Dem Gesetzesstitel hat die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ zu folgen (vgl. die Richtlinie 106 der Legistischen Richtlinien 1990).
2. Gemäß der Richtlinie 5 der Legistischen Richtlinien 1990 sind sogenannte „Salvatorische Klauseln“, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben, zu vermeiden, da sie auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich hindeuten. Dies betrifft insbesondere Art. I Z 33 (§ 108b Abs. 1 Z 1) und Art. XVI § 1 Abs. 7.
3. Gemäß der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der Ausdruck „beziehungsweise“ soweit als möglich vermieden werden. Dies betrifft insbesondere Art. XVI § 4 Z 1.
4. Gemäß der Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990 ist klarzustellen, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge einer zitierten

Bestimmung verwiesen wird. Insbesondere haben Klammerausdrücke zu unterblieben, da sie zu Mehrdeutigkeit führen können. Dies betrifft insbesondere Art. I Z 26 (§ 93 Abs. 2 Z 4) sowie Z 28 (§ 95 Abs. 4 Z 4),

5. Gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen, oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Dies betrifft insbesondere Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 4, 5), Z 8 (§ 14 Abs. 12), Z 16 (§ 23a Abs. 3), Z 29 (§ 97 Abs. 1), Z 30 (§ 97 Abs. 4), Z 33 (§ 108a Abs. 4 und 6), Z 33 (§ 108b Abs. 1 Z 2), Z 34 (§ 124b Z 31), Art. XVI § 4, § 5 und § 6.
6. Gemäß der Richtlinien 131f der Legistischen Richtlinien 1990 sind im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel - ohne Datum - aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Die Fundstelle ist durch das Kundmachungsorgan und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren. Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, ist statt des Titels nur diese zu zitieren. Dies betrifft etwa Art. XVI § 1.

### III. Zu Art. XIV: Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG

#### Vorbemerkungen

1. Dieser Artikel erscheint in mehrfacher Hinsicht im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG unterdeterminiert.
2. Weiters erscheint er im Hinblick auf die bereits zitierten Legistischen Richtlinien 1990 mißglückt.
  - So widersprechen alle Paragraphen der Richtlinie 113 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach die Gesetze in Paragraphen [§ 1, § 2 ... ], diese in Absätze [(1), (2) ], ..., und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten [1., 2,...] zu unterteilen sind.

- Gemäß der Richtlinie 26 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der Ausdruck „beziehungsweise“ soweit als möglich vermieden werden. Dies betrifft insbesondere Art. XVI § 4 Z 1.
- Gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen, oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Dies betrifft insbesondere die §§ 4, 5 und 6.

#### Zu § 1:

Die hier gewählte Regelungstechnik erscheint im Hinblick auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 (System der Einzelnovellierung) unzulässig. Grundsätzlich ist nämlich jede Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen. Nur ausnahmsweise dürfen Änderungen sachlich zusammengehörende Gesetze in einer Sammelnovelle zusammengefaßt werden. Dabei müssen jedoch alle geänderten Rechtsvorschriften im Titel der Novelle ersichtlich sein. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Gemäß der Richtlinie 3 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Motive für eine Bestimmung in die Rechtsvorschrift nur dann aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist. Im übrigen sind die Motive in den Erläuterungen wiederzugeben (dies betrifft die Wendung „Zur Förderung der Neugründung...“).

Gemäß der Richtlinie 17 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Rechtsvorschriften möglichst in der Aktivform zu verfassen. Dies ist schon beim Einleitungssatz von § 1 nicht der Fall. Außerdem dürfte der rechtliche Gehalt dieser Bestimmung nicht eine „Nichteinhebung“ sondern vielmehr eine Steuer- bzw. Gebührenbefreiung sein.

Aufgrund des Legalitätsprinzips des Art. 18 B-VG sind im Detail die Rechtsvorschriften anzuführen, die die Steuer- und Gebührenpflicht grundsätzlich

normieren, von der die vorgeschlagenen Regelungen bestimmte Vorgänge befreien sollen. Dabei sind gemäß der Richtlinien 131f der Legistischen Richtlinien 1990 im Text die anderen Rechtsvorschriften mit ihrem Titel - ohne Datum - aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Die Fundstelle ist durch das Kundmachungsorgan und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren. Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, ist statt des Titels nur diese zu zitieren.

Gleichfalls dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG nicht entsprechen dürfte die mehrfach vorkommende Wendung „...unmittelbar in Zusammenhang mit...“. Gleichfalls stellt sich die Frage, wofür die „Gegenleistung“ erbracht wird.

Gemäß der Richtlinie 9 der Legistischen Richtlinien 1990 soll sich die Formulierung von Rechtsvorschriften grundsätzlich am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren.

Auch zu Z 7 gilt zunächst das oben bezüglich der Richtlinien 131f der Legistischen Richtlinien 1990 (Fundstellen) Gesagte. Darüber hinaus sind wie oben ausgeführt gemäß der Richtlinie 5 der Legistischen Richtlinien 1990 sogenannte „Salvatorische Klauseln“, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben, zu vermeiden, da sie auf eine Unsicherheit des Normsetzers über den Geltungsbereich hindeuten.

#### Zu § 2:

Die Kriterien, die eine „Neugründung“ definieren sollen, erscheinen gleichfalls im Lichte von Art. 18 B-VG reichlich unklar („...bisher nicht vorhanden...“, „...neu eröffnet...“, „...bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt...“, „...bloße Änderung...“, „bloßer Wechsel...“).

Die Positionierung von Z 5 erscheint insofern problematisch, als diese einerseits den Begriff der „Neugründung“ definieren soll, andererseits gleichzeitig bereits an diesen Terminus anknüpft. Auch stellt sich in Zusammenhang mit § 4 Z 1 und 2, der an diese Voraussetzungen anknüpft, die Frage, wie eine ex-ante Prüfung der allfälligen Erweiterung oder Veränderung des Betriebes für das gesamte erste Kalenderjahr

der Neugründung erfolgen soll (die „endgültige Bescheinigung“ soll gemäß § 4 Z 2 ja bereits nach sechs Monaten erfolgen).

Zu § 3:

Auch hier gilt das zu Art. 18 B-VG Gesagte in bezug auf „...werbend nach außen in Erscheinung...“.

Zu § 4:

Zunächst ist festzuhalten, daß Art. 141 B-VG sowie Art. II EGVG von „gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ und nicht von „gesetzlichen Berufsvertretungen“ spricht. Auch erscheint fraglich, ob bereits im Stadium der Neugründung davon gesprochen werden kann, daß der Betriebsinhaber einer gesetzlichen beruflichen Vertretung zuzurechnen ist.

Weiters dürfte es sich bei den hier als „Bescheinigungen“ bezeichneten Bescheiden in Zusammenhang mit den §§ 1 und 5 rechtlich gesehen um Feststellungsbescheide handeln, die eine Stundung der („vorläufige Wirkung“) bzw. eine Befreiung von den („endgültige Wirkung“) Abgaben und Gebühren zum Inhalt haben.

**IV. Zu Akt XVII: GSVG**

Im Titel hätte es anstatt „Artikel XVI“ tatsächlich „Artikel XVII“ zu lauten.

**V. Zu den Erläuterungen:**

1. Im Vorblatt wäre auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen allfälliger Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren hinzuweisen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98).
2. Auch sollte die Kompetenzgrundlage in den Erläuterungen angegeben werden (vgl. Pkt. 94 der in diesem Zusammenhang noch gültigen Legistischen Richtlinien 1979).

3. Ferner wären im Allgemeinen Teil der Erläuterungen möglichst genaue Angaben festzuhalten, wie sich der vorgeschlagene Entwurf finanziell auswirken wird (vgl. die Richtlinie 90 der Legistischen Richtlinien 1979).
4. Im übrigen wird in der üblichen Terminologie von Sozialversicherungsgesetzen gesprochen.

25 Ausfertigungen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

7. Mai 1999  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: